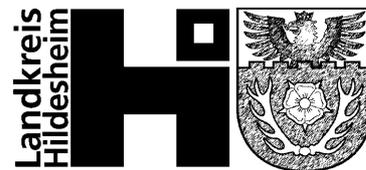


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Oktober 2007

Nr. 42

---

Inhalt	Seite
01.10.2007 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenheim für das Haushaltsjahr 2007	580
09.10.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Limmer, Alfeld	582
17.10.2007 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Limmer in Alfeld	584
10.10.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörsum	594
17.10.2007 - II. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	596
18.10.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, 3. Änderung der Stadt Bockenheim, Stadtteil Bockenheim	597
18.10.2007 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-21 „Wohnpark-Ost“ der Stadt Bockenheim, Stadtteil Bockenheim	599
18.10.2007 - Öffentliche Zustellung an Herrn Frank Igbinuwen, zuletzt wohnhaft in Hildesheim, Marienburger Straße 129	601
19.10.2007 - Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen	602
19.10.2007 - Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen	604

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**  
der  
**STADT BOCKENEM**  
für das  
**HAUSHALTSJAHR 2007**  
und  
**BEKANNTMACHUNG**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bockenem in der Sitzung am 01.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	erhöht/ vermindert um			
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	103.200 EUR		13.103.300 EUR	13.206.500 EUR
die Ausgaben	103.200 EUR		13.103.300 EUR	13.206.500 EUR
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	-1.508.900 EUR		3.592.400 EUR	2.083.500 EUR
die Ausgaben	-1.508.900 EUR		3.592.400 EUR	2.083.500 EUR

§ 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird nicht verändert.  
In der Haushaltssatzung 2007 wurden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben  
im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR  
im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR  
im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 1. Oktober 2007

STADT BOCKENEM

  
Bartölke  
Bürgermeister



## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.10.2007 bis 2.11.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,  
31167 Bockenheim**

öffentlich aus.

Bockenheim, 23.10.2007  
Ort, Datum

**Stadt Bockenheim  
Der Bürgermeister**

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Limmer

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Limmer hat der Kirchenvorstand am 9. 10. 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :  | 520,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 200,00 | € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |          |   |
|--|----------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :                    | 1.080,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 36,00    | € |

##### **3. Urnenreihengrabstätte:**

- |                                   |        |   |
|-----------------------------------|--------|---|
| - für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 420,00 | € |
|-----------------------------------|--------|---|

**4. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 870,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 29,00 €

**5. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte**

- für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.170,00 €
- beinhaltet Pflegekosten für die gesamte Nutzungsdauer

**6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 4.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

- für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 30,00 €

**III. Sonstige Gebühren:**

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

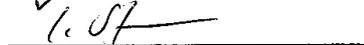
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung, inklusive aller Nachträge zu dieser, außer Kraft.

Limmer, den 9.10.2007

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

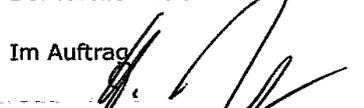


Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

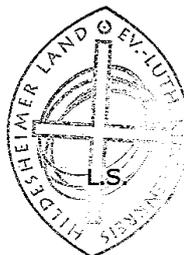
Hildesheim, den 17.10.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag 

Bevollmächtigter



**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth.**  
**Kirchengemeinde Limmer in Alfeld - Limmer**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Limmer am 09.10.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Limmer in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 15/2, 15/4 und 89/15 Flur 5 Gemarkung Limmer in Größe von insgesamt 0,9453 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Limmer.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Limmer, welche die Ortsteile Limmer und Godenau der Stadt Alfeld (Leine) umfasst, hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### § 8

#### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9

#### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a  
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10  
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**IV. Grabstätten**

§ 11  
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Ge-

burt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге  
von Kindern:  
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:  
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

#### § 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigter nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 16 Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.

#### § 17 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

#### § 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

#### § 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### § 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 21

##### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### § 22

##### Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist

von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 23  
Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Friedhofskapelle**

§ 24

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle der Stadt Alfeld zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**VII. Gebühren**

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26  
Übergangsvorschriften

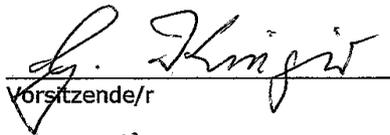
Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

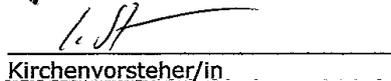
§ 27  
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Limmer, den 09. 10. 2007

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzende/r

  
Kirchenvorsteher/in

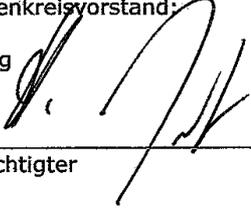


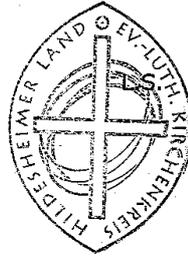
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,  
Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11. 10. 07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

  
\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigter



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hörsum

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hörsum hat der Kirchenvorstand am 25.09.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes vom 26.07.1976 wurde der Friedhof mit Wirkung vom 02.09.1977 außer Dienst gestellt. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nicht mehr verliehen.

#### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- : 17,00 €

#### **III. Sonstige Gebühren:**

Bei vorzeitiger Einebnung - je Jahr und Grabstelle - : 17,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

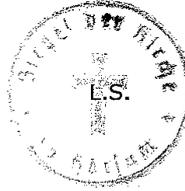
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hörsum, den 10.10.2007

Der Kirchenvorstand:

El. Cll  
Vorsitzende/r

Renate Hedmann  
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15.10.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



**II. Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe**  
**in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der**  
**Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 folgende II. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 27. August 2003 beschlossen:

**Artikel I**

§ 20 erhält folgende Fassung:

**§ 20**  
**Ausmaße der Grabstellen**

**Abmessungen für Wahlgräber :**

- a) **Wahlgräber:**  
**Länge 2,50 m, Breite 2,50 m.**

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Die II. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freden (Leine), den, 17. Oktober 2007

**Samtgemeinde Freden (Leine)**

gez. Wecke

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister  
(Wecke)

**Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, 3. Änderung der Stadt Bockenheim,  
Stadtteil Bockenheim  
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 01.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 01-08 „Vogesberg“, 3. Änderung, als Satzung beschlossen. Der Planbereich betrifft das Flurstück 22/44 der Flur 7 (Allensteiner Straße) im Stadtteil Bockenheim. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 19:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

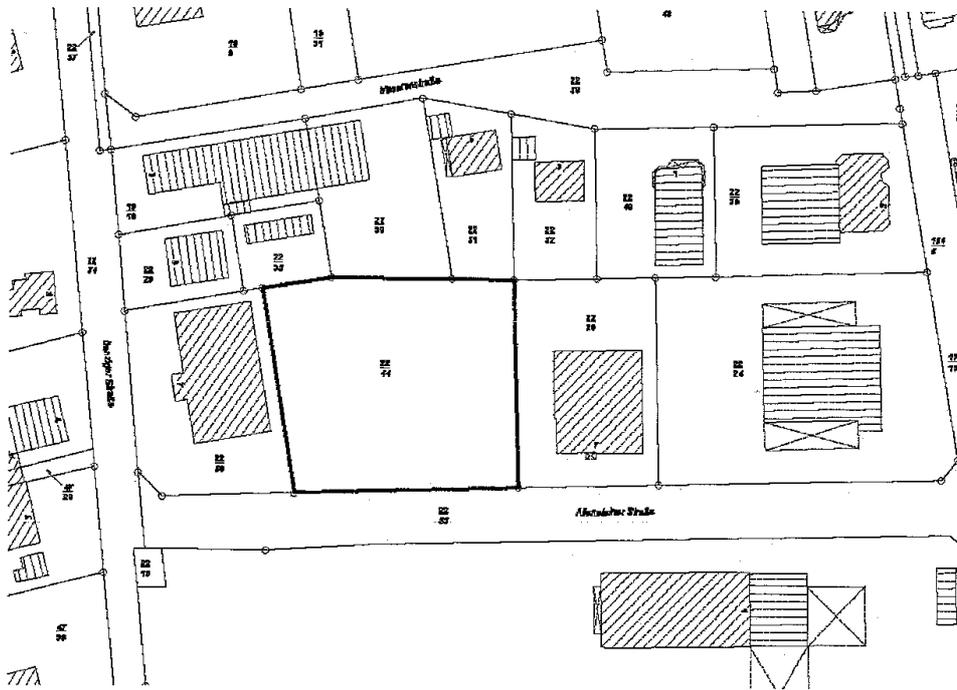
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 18.10.2007

**STADT BOCKENEM**  
**Der Bürgermeister**

**Martin Bartölke**

Anlage zur 3. Änderung „Vogesberg“, Stadtteil Bockenheim



**Inkrafttreten**

**Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-21 „Wohnpark-Ost“ der Stadt Bockenheim,  
Stadtteil Bockenheim  
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 01.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 01-21 „Wohnpark-Ost“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Der Planbereich liegt am östlichen Stadtrand Bockenems. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

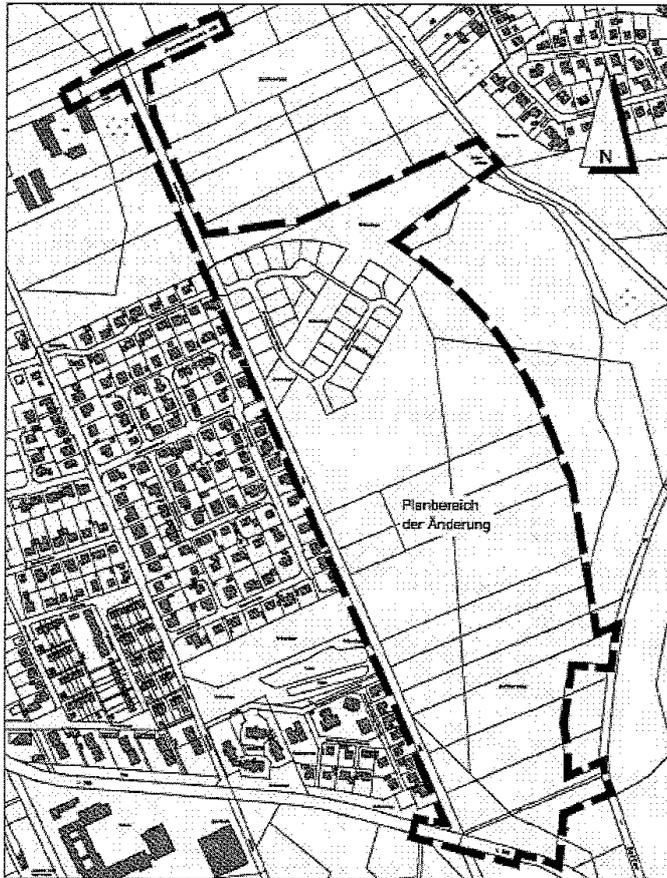
Der Bebauungsplan Nr. 01-21 „Wohnpark-Ost“, 1. Änderung, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 18.10.2007

**STADT BOCKENEM**  
**Der Bürgermeister**

**Martin Bartölke**

BEKANNTS



Anlage zur 1. Änderung „Wohnpark-Ost“, Stadtteil Bockenheim

FD 206  
Az.: (206) 3640/12

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 23.04.2007, Aktenzeichen (206)3640/12, gerichtet an

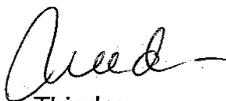
### **Herrn Herrn Frank Igbinuwen**

zuletzt wohnhaft gewesen Marienburger Straße 129 in 31141 Hildesheim,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst 206 Straße und Verkehr, in den Diensträumen der Fahrerlaubnisstelle eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 18.10.2007

  
Thiedau



**GEMEINDE DIEKHOLZEN**  
Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird bekanntgemacht, dass aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 18.10.2007 folgende Straße mit sofortiger Wirkung im Rahmen des Straßenverkehrsrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird:

**Tosmarblick: Flurstück 579 Flur 2 Gemarkung Söhre**

Träger der Straßenbaulast für die Straßenfläche ist die Gemeinde Diekholzen. Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

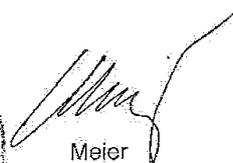
Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Diekholzen entsprechend geändert.

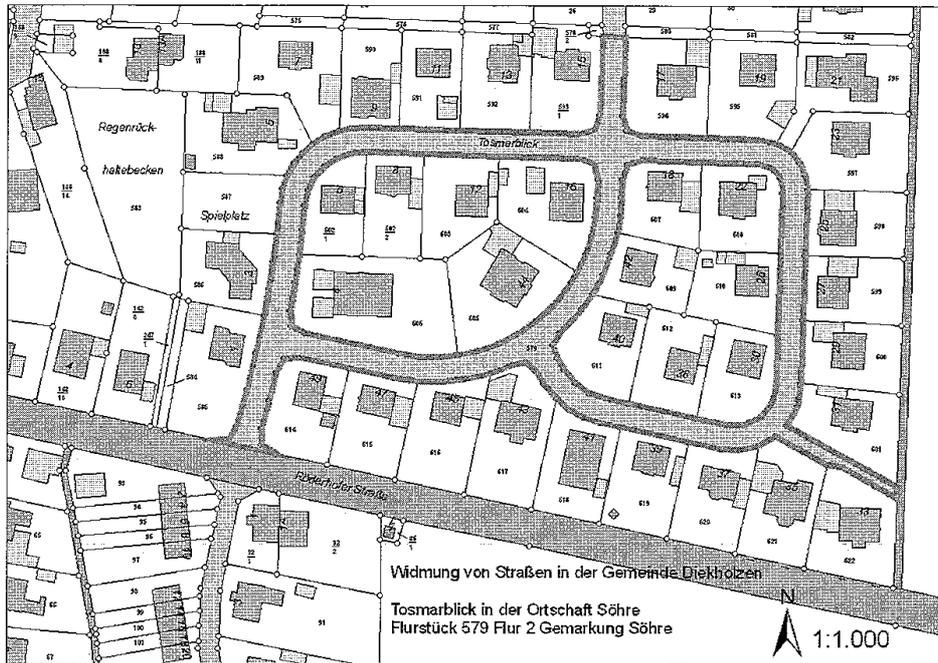
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

Diekholzen, den 19.10.2007



  
Meier





**GEMEINDE DIEKHÖHLEN**  
Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekhöhlen**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird bekanntgemacht, dass aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Diekhöhlen vom 18.10.2007 ein Teilbereich der Straße „**Bahnberg**“ in der Ortschaft Diekhöhlen, und zwar vom Anfangspunkt Südwaldstraße bis Endpunkt westlich des Grundstückes Bahnberg Nr. 1, mit sofortiger Wirkung als Gemeindefraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

- |   |   |
|---|---|
| Gemarkung Diekhöhlen Flur 3                     | - Flurstück 138/88<br>- Teilfläche Flurstück 89/5<br>- Flurstück 142/89<br>- Teilfläche Flurstück 105/3 |
| Gemarkung Hildesheimer Wald – Diekhöhlen Flur 3 | - Teilfläche Flurstück 7/29<br>- Teilfläche Flurstück 7/43  |

Träger der Straßenbaulast für die Straßenfläche ist die Gemeinde Diekhöhlen.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise werden für den Bereich in der Gemarkung Diekhöhlen Flur 3 nicht festgelegt. Für den Straßenabschnitt in der Gemarkung Hildesheimer Wald – Diekhöhlen Flur 3 können im Rahmen des Straßenverkehrsrechts die Benutzungsarten oder -kreise beschränkt werden.

Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Diekhöhlen entsprechend geändert.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

Diekhöhlen, den 19.10.2007



  
Meier

